



Abrechnungsregeln nach der Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (KFPV) vom 25. September 2002

- Ermittlung von Abschlägen bei Verlegungen -

1. Verlegungsabschlag

Bei verlegten Patienten ist ein Abschlag vorzunehmen, wenn der Patient die im Fallpauschalen-Katalog ausgewiesene mittlere Verweildauer nicht erreicht. In diesem Fall wird unterstellt, dass ein Krankenhaus nicht die volle Fallpauschalen-Leistung erbracht hat.

Ausnahmsweise gelten Patienten im aufnehmenden Krankenhaus als nicht verlegt, wenn die Aufenthaltsdauer im abgebenden Krankenhaus weniger als 24 Stunden betragen hat. In diesem Fall ist im aufnehmenden Krankenhaus, sofern es den Patienten nicht weiterverlegt, kein Verlegungsabschlag vorzunehmen. Da der Patient als „nicht verlegt“ gilt, sind die Regelungen für die untere Grenzverweildauer zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KFPV).

Für das abgebende Krankenhaus ist es unerheblich, ob die Behandlung kürzer als 24 Stunden dauerte, da grundsätzlich der Verlegungsabschlag Anwendung findet.

2. Berechnung des Verlegungsabschlags

Entscheidend für die Abschlagsberechnung ist allein die Frage, wie viele Tage bis zur mittleren Verweildauer fehlen. Die Zahl der Tage wird nach Formel 3 der Stellungnahme zur „Ermittlung der Zahl der Tage bei Über- oder Unterschreitung der Grenzverweildauer und bei Verlegungen“ vom 28. November 2002 berechnet.

Unerheblich ist, ob

- ein Patient aus einem anderen Krankenhaus aufgenommen,
- ein Patient in ein anderes Krankenhaus verlegt wurde oder
- für einen Patienten beides zutrifft (Verlegungskette).

In allen Fällen handelt es sich um einen „verlegten Patienten“, für den die bis zur mittleren Verweildauer fehlenden Tage zu ermitteln sind. Das Krankenhaus erhält eine Vergütung entsprechend der tatsächlichen Verweildauer des Patienten. Deshalb kann es einen mehrfachen Abschlag bei der Weiterverlegung eines zuverlegten Patienten nicht geben.

3. Verlegungsabschlag schließt Grenzverweildauer-Abschlag aus

§ 1 Abs. 2 Satz 2 KFPV bestimmt ausdrücklich, dass ein Abschlag bei Unterschreiten der unteren Grenzverweildauer nur bei „nicht verlegten Patienten“ vorzunehmen ist.

Bei verlegten Patienten kommt somit lediglich ein Verlegungsabschlag in Frage. Eine zusätzlicher Abschlag für die untere Grenzverweildauer ist systematisch nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht möglich.